

## **BGer 9C\_1006/2009 vom 15. Dezember 2009**

Bundesgericht, 2009-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_1006\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1006_2009)

FR: TF 9C\_1006/2009 du 15 décembre 2009

IT: TF 9C\_1006/2009 del 15 dicembre 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_1006/2009

Urteil vom 15. Dezember 2009

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Ettlín.

Parteien

B.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

avanex Versicherungen AG,

Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2009.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 28. November 2009 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2009,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz entscheidewesentlich feststellte, der Rückschein enthalte nicht nur das handschriftlich eingetragene und vom Beschwerdeführer unterschriftlich bestätigte Zustelldatum vom 2. Juli 2009, sondern sei zudem mit zwei Poststempeln der Poststelle R.\_\_\_\_\_ mit gleichem Datum versehen, womit die Eröffnung des am 22. Juni 2009 ergangenen Einspracheentscheids am 2. Juli 2009 hinlänglich bewiesen und die am 3. September 2009 aufgebene Beschwerde verspätet sei,

dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich in keiner Weise das Datum der Poststempel erörtert, ja diese nicht einmal erwähnt, sondern nur die handschriftliche Datierung als "möglicherweise fehlerhaft" rügt und allgemein von postalischen Fehlleistungen spricht, die ihm bei Zustellungen innert der letzten 15 Monate aufgefallen seien, womit er sich nicht mit dem laut angefochtenem Entscheid bereits durch eigenhändige Unterschrift und Poststempel auf dem Rückschein erbrachten Beweis des Eröffnungszeitpunkts auseinandersetzt,

dass die Eingabe damit den Begründungsanforderungen nicht genügt, weil keine Beschwerdeführung gegen den für das vorinstanzliche Nichteintreten kausalen entscheidewesentlichen Punkt vorliegt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Dezember 2009

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Ettlín

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.